

Zur Podiumsdiskussion



Neue Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum

§ 2 Alkoholverbot

(1) In den Geltungsbereichen der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

(...)

Der akj Freiburg hält die Verhängung eines Alkoholverbots zur Bekämpfung von Gewaltdelinquenz nicht nur für politisch destruktiv, sondern auch für eklatant rechtswidrig. Alle ähnlichen Versuche, wie z. B. in Ravensburg oder Heilbronn, ein generelles Alkoholverbot einzuführen, hatten bislang vor Gericht keinen Bestand.

- ❖ **Ungeeignetheit:** Die Stadt selbst spricht von einer bloßen "Hoffnung", dass das Alkoholverbot überhaupt zur Senkung von Gewaltdelikten beitragen kann. Es ist mit ziemlicher Sicherheit davon auszugehen, dass sich das öffentliche Trinken auf andere Plätze verlagern wird.
- ❖ **Fehlende Rechtsgrundlage:** § 10 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) ermächtigen die Gemeinden zum Erlass von Polizeiverordnungen (PVO). Diese dürfen aber nicht beliebigen Zwecken, sondern nur der Bekämpfung *abstrakter Gefahren* für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen. Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) urteilte, kann von einer solchen Gefahr nur ausgegangen werden, wenn ein Verhalten *regelmäßig und typischerweise* zur Begehung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzungen der öffentlichen Ordnung führt. Derartige Taten "mögen als Folgeerscheinungen des Alkoholkonsums vorkommen, sie sind jedoch nach der Lebenserfahrung keine hinreichend regelmäßigen und typischen Begleiterscheinungen" von Alkohol – vom bloßen Mitführen in Konsumabsicht ganz zu schweigen. "Angesichts der allgemeinen Akzeptanz von Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit" ist auch eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen. Polizeilich abzuwehrende Gefahren ergeben sich erst aus Folgehandlungen einzelner (VBIBW 1999, S. 101 ff.). Ihnen muss daher auch mit Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung begegnet werden – wofür effektive rechtliche Mittel bereits zur Verfügung stehen.
- ❖ **Unverhältnismäßigkeit:** Anstatt wirkungsvoller Einzelmaßnahmen setzt die Stadt auf ein allgemeines Verbot, das alle Bürgerinnen und Bürger in ihrem Recht betrifft, in der Öffentlichkeit Alkohol zu konsumieren. Dieses Recht gehört zum durch städtische Verordnungen oder Satzungen "nicht einschränkbar" Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Plätzen (OLG Saarbrücken, NJW 1998, S. 251 ff.).

Müsste die Stadt nicht langfristig effektivere Lösungen entwickeln, um ausgemachten Problemen zu begegnen, als ein rein symbolisches und darüber hinaus rechtswidriges Verbot?

Zur Podiumsdiskussion



Verschärfte Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

§ 12 Aufenthalt auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:

1. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern, insbesondere in angetrunkenem Zustand.
(...)

5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

Der akj Freiburg zweifelt auch an der Rechtmäßigkeit des neuen § 12 Abs. 1 Nr. 5 der PVO.

- ❖ **Fehlende Rechtsgrundlage:** Auch für diese verschärfte PVO ist die gesetzliche Grundlage zweifelhaft. Die Freiburger PVO entspricht der 1998 vom VGH für rechtswidrig erklärten Ravensburger Regelung genau – bis auf den Zusatz über die (erwarteten) „Auswirkungen“ des Alkoholkonsums. Trotz dieses neuen – und reichlich unbestimmten – Merkmals greift die Verordnung bereits, bevor es überhaupt zu Belästigungen kommt. Ein bußgeldbewehrtes Verbot unterhalb der Gefahrenschwelle ist rechtswidrig, denn „das Vermeiden bloßer Ärgernisse für die Kommunen“ ist laut VGH keine zulässige Zielsetzung für die Polizei.
- ❖ **Getarnte Sonderregelung:** Wie sich der schriftlichen Begründung der Vorlage im Gemeinderat entnehmen lässt, geht es der Stadt in kaum versteckter Weise um eine erleichterte Handhabe gegen „Randgruppen“, insbesondere auf dem Stühlinger Kirchplatz. Auch dazu urteilt der VGH eindeutig: „Sofern mit dem Verbot des Alkoholkonsums in der beschriebenen Form faktisch gezielt ein bestimmter Personenkreis im öffentlichen Raum erfaßt werden soll, handelt es sich um eine lediglich formal allgemein verhaltensbezogene, in der Sache aber personengruppenbezogene (unzulässige) Sonderregelung.“

Die angestrebte Vertreibung unerwünschter Menschen aus dem Stadtbild steht nicht nur auf rechtlich fragwürdiger Grundlage. Sie passt auch schlecht in das Bild einer Stadt, die sich als liberal und tolerant darstellt.

Von dieser Diskussion erhofft sich der akj einen regen politischen Diskurs über die fragwürdigen Motive der Verordnung. Um diesen aus juristischer Perspektive zu unterstützen, erwägen wir einen Normenkontrollantrag zu stellen.

Der Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen (akj) ist ein nicht partei-
Gebundener Zusammenschluss von Jurastudierenden. Uns verbindet der Wille,
politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen kritisch zu hinterfragen.
Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Unsere
Überzeugungen und Ideen bringen wir nicht nur im studentischen Alltag und in universitären
Gremien ein, sondern versuchen auch Einfluss zu nehmen auf den politischen Diskurs in unserem
Umfeld.



Zusätzliche Informationen unter:
www.akj-freiburg.de